

Psychonautik e.V.

We synthesize the rays powering your brain



Der #CCC #SPLIFF in #HADEMARSCHEN

Das SPLIFF ist ein *Cannabis Consum Club*, der den Mitgliedern des Vereins Psychonautik e.V. einen geschützten Raum i.S.d. Art. 8 & 9 GG bietet.

1) Die Ausgangslage

Im Zuge der sogenannten „*Legalisierung*“ von Cannabiskonsum in Deutschland kommt es weitläufig zu versehentlichen wie auch beabsichtigten Missinterpretationen der aktuellen Gesetzeslage, die in zunehmendem Maße von Prohibitionisten ausgenutzt wird, um öffentlich Stimmung gegen die Benutzer von (bestimmten) Rauschmitteln zu machen und diese zu diskriminieren. In erschreckendem Maße sind an diesen undemokratischen Umtrieben Verwaltungen und Behörden, Politiker und Parteien sowie Juristen und Beschäftigte der Exekutive beteiligt.

Die aktuelle Gesetzeslage besagt:

- Personen, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, dürfen Cannabis konsumieren und besitzen.
- In der Öffentlichkeit darf jeder Erwachsene 25g Cannabis mitführen, in der Wohnung maximal 50g besitzen.
- Erwachsene dürfen in beschränktem Umfang (3 Pflanzen pro Person) Cannabis im eigenen Wohnbereich anbauen, gemeinsam mit anderen dürfen sog. „Anbauvereinigungen“ gewinnfrei betrieben werden.
- Der Konsum in unmittelbarer Nähe von Kindern und Jugendlichen ist verboten, ebenso der Konsum in Sichtweite von Schulen, Sportstätten, Jugendeinrichtungen und in Fußgängerzonen i.d.Z.v. 7-20 Uhr.
- Die Weitergabe jeder Art an andere Personen ist untersagt.
- Im Straßenverkehr gilt ein Grenzwert von 3,5^{ng} THC im Blutserum, Werte darüber werden trotz zeitlich deutlich zurückliegendem Konsum und erwiesener Fahrtüchtigkeit als Rauschfahrt angesehen. Dieser Grenzwert entspricht in etwa dem Äquivalent von ca. 0,2^{/00} BAK. Bei über 3,5^{ng} droht bis zu 3 Monate Fahrerlaubnisentzug und im Wiederholungsfall die MPU.

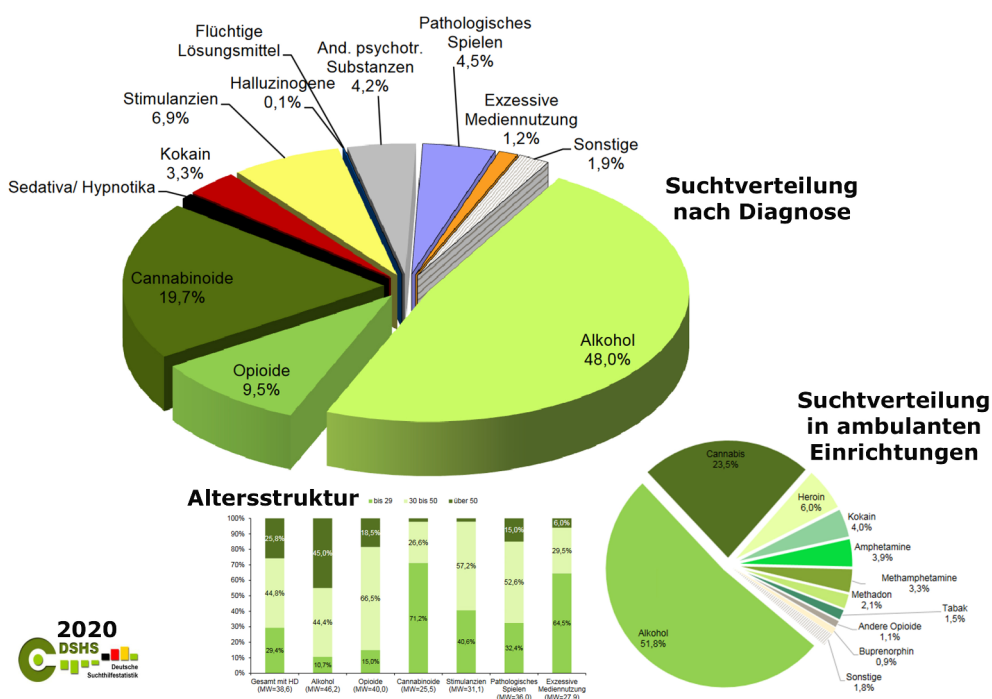
Zum Vergleich:

- Jugendliche dürfen ab 16 Jahren Alkohol konsumieren, teilweise sogar ab 14 Jahren (in Begleitung).
- Es gibt weder für Kinder noch für Erwachsene gesetzlich vorgeschriebene Besitzhöchstmengen für Alkohol. Lediglich die Weitergabe an Kinder und Jugendliche ist verboten.
- Erwachsene Personen dürfen bis zu 500 Liter Bier steuerfrei brauen.
- Personen über 18 Jahren erfahren keinerlei gesetzliche Beschränkung, was den Besitz oder Konsum von Alkohol oder Nikotin angeht. Nikotinhalige Produkte (z.B. Snus) dürfen Jugendliche z.B. in der Schweiz ab 16 Jahren in unbegrenzter Menge konsumieren.
- Der Grenzwert für Fahren unter Alkoholeinfluss liegt derzeit bei $0,5^{/00}$, bereits niedrigere Werte lassen Ausfallerscheinungen erkennen. Dieser Wert entspricht in etwa dem Äquivalent von 8^{ng} THC im Blutserum. Ab $1,1^{/00}$ BAK drohen 6 Monate Fahrerlaubnisentzug, in schweren Fällen die MPU.

Folgerung:

Es findet eine deutliche Ungleichbehandlung von Cannabiskonsumenten im Vergleich zu den Konsumenten von Alkohol und Nikotin statt. Alkohol und Nikotin gelten trotz erwiesenermaßen extrem hohem gesundheitlichem Gefährdungspotenzial als gesellschaftlich anerkannte Rauschmittel.

Abbildung: Suchtverteilung im Therapiegeschehen 2020 (ohne Nikotin)



Im Jahr 2022 gab es viele Tote durch Rauschmittelkonsum in Deutschland. Ursachen:

Nikotin:	127.000
Alkohol:	74.000
Heroin:	749
Cannabis:	0

Die Gefährlichkeit von Suchtmitteln wie Nikotin und Alkohol wird in der Öffentlichkeit massiv heruntergespielt, indem ein komplett widersinniges Feindbild propagiert wird, nämlich **DER KIFFER**. Tatsächlich wird dieser Begriff inzwischen medial als herabwürdigende Bezeichnung für Cannabiskonsumenten systematisch aufgebaut.

So werden Cannabiskonsumenten in der Öffentlichkeit als kriminelle Subjekte dargestellt, die angeblich die Gesundheit von Kindern und Jugendlichen und die allgemeine Verkehrssicherheit gefährden. Diese Behauptungen entbehren jedweder realistischen Grundlage, sie werden wider besseren Wissens von Politikern und Medienvertretern gebetsmühlenartig wiederholt, um bundesweit Stimmung gegen Rauschmittelbenutzer zu machen. Insbesondere der bayerische MP, der sich steuergeldfinanziert gern mit Bierkrügen in der Hand ablichten lässt, tut sich hier hervor, ebenso wie der sächsische MP, der im Bundesrat bei der KCanG-Abstimmung durch einen besonders peinlichen Auftritt auffiel und aus seiner antidemokratischen Haltung keinen Hehl machte.

Das Bundesland Bayern zeigt in der Umsetzung des KCanG den meisten Widerstand und kündigte in den sozialen Netzen und auf Parteitagen sowie in Bierzelten vollmundig an, den „Kiffern“ das Leben schwer zu machen. Eigens wurde dort eine sogenannte „Kontrolleinheit“ ins Leben gerufen, um gesetzlich erlaubten Anbauvereinigungen möglichst viele Steine in den Weg zu legen. Dazu kommt ein landesweiter Bußgeldkatalog, der Beträge bis zu 30.000 Euro für Ordnungswidrigkeiten vorsieht. Zudem werden allerorten nun „Konsumverbotszonen“ ausgerufen und Gastwirten soll es per Landesverordnung untersagt werden, in ihren Betrieben den Konsum von Cannabis zu gestatten.

Für Alkohol und Nikotin, also Substanzen, die eine hohe Letalität besitzen, existieren solche Beschränkungen nicht, es darf in unmittelbarer Nähe von Kindern und Jugendlichen bis zum Totalausfall gesoffen und geraucht werden. Diese massive und erhebliche Ungleichbehandlung von Konsumenten und die Einschränkung von freiheitlichen Rechten für Cannabiskonsumenten ist nicht hinnehmbar und es bedarf eines entschlossenen Handelns, um dem wirksam entgegenzutreten.

Genau das tut der Verein Psychonautik e.V.



Die um sich greifende und zunehmende Stigmatisierung von Cannabiskonsumenten in der Öffentlichkeit hat die Mitglieder des Vereins Psychonautik e.V. dazu bewogen, ein deutliches Signal für Freiheit und Gerechtigkeit zu setzen.

Aus diesem Grund haben wir den #CCC **SPLIFF** eröffnet, ein Club in der Funktion eines Vereinsheims, in welchem unsere Mitglieder während der Öffnungszeiten ungestört ihrem Bedürfnis nach Konsum nachgehen können.

Wir berufen uns hierbei auf die Grundrechte, resultieren aus den **Artikeln 8 & 9 des Grundgesetzes**, welcher allen Deutschen das Recht auf Versammlungsfreiheit garantiert. Der Verein ist ein besonders schützenswertes gesellschaftliches Gut, in welchem sich Menschen mit gleichen oder ähnlichen Interessen zusammenfinden, um sich auszutauschen und den für Sie bedeutsamen Teil ihrer Kultur auszuleben.

Unser Club/Vereinsheim ist nicht öffentlich zugänglich und nur einem bestimmten, klar umrissenen Personenkreis vorbehalten. Aus diesem Grunde sind Bestimmungen über die Gastronomie und Bewirtung in unserem befriedeten Bereich nicht gültig. Da das Mindestalter der Vereinsmitgliedschaft bei 21 Jahren liegt, greifen hier auch die Bestimmungen des Jugendschutzes nicht, da schlichtweg keine Kinder und Jugendlichen Zutritt haben. Durch die Aktivitäten wird die Öffentlichkeit nicht in Mitleidenschaft gezogen und es geht keinerlei Gefahr für die Öffentlichkeit aus. Im Club selbst herrschen Sicherheitsprotokolle, die über Brandschutz bis hin zu medizinischer Betreuung reichen, Geräusch- und Geruchsemissionen werden in einen vertretbaren Maß gehalten.

Im Club selbst ist der Konsum von Cannabis ausdrücklich gestattet. Jedes Mitglied, das hier zu konsumieren wünscht, muss sein eigenes Cannabis mitbringen und darf dieses gem. KCanG in keiner Weise an andere Personen weitergeben.

Der Konsum hat in einer Art und Weise zu erfolgen, dass andere Personen, insbesondere die Öffentlichkeit, hierdurch nicht belastet werden. Ein respektvoller Umgang miteinander wird vorausgesetzt.

Den Mitgliedern stehen Angebote des Vereins für Verbrauchsmaterial, Getränke und kleine Snacks zur Verfügung, aus dem Einnahmenüberschuss finanziert der Verein die Räumlichkeiten, deren Betrieb und weitere Angebote.

Unsere Angebote im **SDLIFF** - Im Kloster 8 in 25557 Hanerau-Hademarschen:



CCC - CANNABIS CONSUM CLUB

ÖFFNUNGSZEITEN

Di., Mi. & Do.: 16:20h - 21:00h

Sa. & So.: 16:20h - 21:00h

Mo. & Fr. geschlossen.

NUR FÜR MITGLIEDER

Das Angebot des **SDLIFF** richtet sich ausschließlich an Mitglieder. Personen unter 21 Jahren haben grundsätzlich keinen Zutritt. Wir bieten diese Modelle:

- **VOLLMITGLIEDSCHAFT** - Mitgliedsbeitrag € 4,20/Monat, zahlbar in bar jährlich im Voraus (ggf. anteilig).
- **PROBEMITGLIEDSCHAFT** - Gilt für 1 Monat, € 4,20, zahlbar in bar im Voraus.
- **TAGESGAST** - Als Begleitung eines Vollmitglieds 1 Tag im Monat kostenfrei zum „Kennenlernen“.

Weitere Infos:

Unsere Vereinssatzung: ☞ https://420.tc/dl/psy_satzung.pdf

Unsere Hausregeln: ☞ https://420.tc/dl/psy_regeln.pdf

Beitrittsformular: ☞ https://420.tc/dl/psy_beitritt.pdf

Der Vereinsbeitritt kann nur persönlich im **SDLIFF** beantragt werden, dort ist das Beitrittsformular am Tresen abzugeben und der fällig Beitrag für das Beitrittsjahr zu entrichten. Es wird ausschließlich Barzahlung akzeptiert.

Außerdem bietet der Verein VierZwanzig e.V. in unseren Räumen persönliche Beratung bei problematischem Konsum (Termine nach Absprache). Zum Angebot des Präventionsvereins gehören auch Seminare in Schulen, Behörden und Betrieben zum Thema Rauschmittelkonsum (☞ www.drogen.wtf).

